

**Dritte Änderung der Marktordnung
für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz**
vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz beschlossen:

Die Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 02.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die bisherige Ziffer 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

3. Einschränkung und Verlegung des Hauptmarkts

(1) Soweit durch die Fastnachtmesse, die Johannismesse oder den Weihnachtsmarkt die für den Hauptmarkt vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird der Hauptmarkt nach Maßgabe der Regelungen dieser Marktordnung auf andere Flächen verlegt. Der Verlegungszeitraum umfasst auch die betrieblich nötigen Aufbau- und Abbauzeiten der genannten Veranstaltungen.

(2) Während der Zeit des Weihnachtsmarktes werden dem Hauptmarkt grundsätzlich und je nach Bedarf der Gutenbergplatz (beidseitig des Bustrasse) mit den angrenzenden Straßen und Plätzen zugewiesen.

(3) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus steht der Stadt Mainz das Recht zu, in besonderen Fällen Flächen des Hauptmarktes (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz) in Teilen oder als Ganzes für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben. Der Hauptmarkt oder Teile davon sind in diesem Fall nach Maßgabe dieser Marktordnung zu verlegen.

(4) Im Falle der Verlegung des Hauptmarkts nach dem Absatz 3 soll dieser auf andere für die marktbetrieblichen Erfordernisse geeignete Flächen innerhalb des Kerns der Altstadt (begrenzt durch Rheinstraße, Holzstraße/Hopfengarten, Weißlilienstraße/Ballplatz /Schillerstraße und Emmeransstraße) verlegt werden. Entsprechendes gilt für eine Verlegung gem. Absatz 1 und 2, wenn dies erforderlich ist.

(5) Im Fall einer Verlegung oder sonstigen Veränderung der Marktflächen, über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, sind die Vertreter*innen der Marktbesucher*innen so früh wie möglich zu hören und zu beteiligen. Ihr Interesse am Marktbetrieb muss mit der Bedeutung der Veranstaltung und dem öffentlichen Interesse hieran abgewogen werden.

(6) Betreffen Bauarbeiten o.ä. -auch der Anlieger- die Flächen des Hauptmarktes und den Marktbetrieb, so wird die Stadt auf eine Minimierung der Eingriffe achten und bei Bauarbeiten Dritter darauf einwirken.

(7) Verlegungen werden öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Verlegungen der Stadtteilmärkte, die zudem der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher mitgeteilt werden.

(8) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben Regelungen, die die Satzung für Märkte und Volksfeste für Ausnahmesituationen trifft und sonstige rechtliche Bestimmungen, die ein Abweichen von diesen Bestimmungen erfordern.

(9) Auf die Belange des Doms St. Martin und seiner Gottesdienste nimmt der Marktbetrieb besondere Rücksicht.

§ 2

Diese Regelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister